

Name der Gesellschaft
Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb

会社名
フェニックス鋳山製鉄所経営株式会社(改正)

認可年月日
1860.11.18.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1860,SS.605-632.;
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 6, Jg.1861, SS.65-80.

ファイル名
18601118ABH_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 37. —

(Nr. 5291.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix“ Vom 18. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft „Phönix“, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, vom 24. Oktober und 5. November d. J., wonach insbesondere

- daß Domizil der Gesellschaft von Cöln nach Laar bei Ruhrort verlegt,
- daß bisherige Grundkapital von 6 Millionen Thaler durch Reduktion des Nominalwerths der begebenen und Vernichtung der noch nicht begebenen Aktien in ein solches von 600,000 Thalern umgewandelt,
- sofort 2½ Millionen, und nach Bedürfniß noch ferner 500,000 Thaler in neuen Aktien ausgegeben,
- daß gesammte Grundkapital daher inskünftige auf 3,600,000 Thaler angenommen werden soll,

und den hiernach, unter Aufhebung der am 13. August 1855. bestätigten Statuten (Gesetz-Sammlung S. 583.), sowie des am 26. Oktober 1857. bestätigten Nachtrags zu diesen Statuten (Gesetz-Sammlung S. 882.), zur Annahme gelangten revidirten Statuten genannter Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes für die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843., die landesherrliche Genehmigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 24. Oktober und 5. November d. J. für immer verbunden und nebst den revidirten Statuten durch die Gesetz-Sammlung, sowie die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Jahrgang 1860. (Nr. 5291.)

85

Ur-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1860.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 18. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simon.

Revidirte Statuten

der

Gesellschaft Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Kapitel I.

Von der Bildung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung werden die unter dem 13. August 1855. Allerhöchst bestätigten revidirten Statuten der zu Köln unter der Firma:

„Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“
bestehenden Gesellschaft, sowie die unter dem 26. Oktober 1857. Allerhöchst bestätigten Zusätze zu diesen Statuten mit bindender Kraft für die gegenwärtigen Aktionaire und solche, die durch Erwerbung von Aktien dieser Gesellschaft ferner beitreten werden, theilweise abgeändert, und sollen nun lauten, wie folgt:

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft wird binnen drei Monaten, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieser Statuten, von Köln nach Laar bei Ruhrort verlegt. Der Eintritt dieser Veränderung des Domizils ist bekannt zu machen (Artikel 44.). Klagen gegen die Gesellschaft aus Rechtsverhältnissen, welche sich auf eines der verschiedenen Etablissements derselben beziehen, können nicht nur bei dem Gerichte des Wohnsitzes der Gesellschaft, sondern auch bei den inländischen Gerichten der betreffenden Etablissements erhoben werden;
auf

auf Klagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft findet dies aber keine Anwendung (vergl. Artikel 43.).

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, die mit dem 3. Januar 1853 begonnen haben.

Mit dem Ablaufe dieser fünf und zwanzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres nicht eine wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhebt.

Diese Einsprüche müssen der Direktion da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch außergerichtliche Akten kundgethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei der Direktion, welche darüber einen Empfangsschein ausstellen wird, hinterlegen.

Der Administrationsrath wird alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen und entweder für den Fall, daß die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortdauer der Gesellschaft, oder im entgegengesetzten Falle die Liquidation derselben aussprechen zu lassen.

Artikel 4.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Gegenstande:

- a) den Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft eigenthümlich, oder pachtweise, oder unter jedem anderen Titel besitzt oder erwerben wird, und auf alle in denselben zu brechenden nutzbaren Fossilien;
- b) die Verhüttung resp. Verwerthung der gewonnenen Erze, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und Konsumo.

Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen resp. der angepachteten Gruben dargestellten Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Metalle zur weiteren Fabrikation sowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Der eigentliche Bergbau und Hüttenbetrieb der Gesellschaft darf von derselben nur in den bergamtlichen Bezirken der Preussischen Rheinprovinz und Westphalens ausgeübt werden; doch bezieht diese Beschränkung sich weder auf die sonstigen sich diesen Geschäften anschließenden Unternehmungen der Gesellschaft im Inlande, noch auf den ausländischen Geschäftsverkehr derselben, insbesondere auch nicht auf Eisenerzgewinnung.

Kapitel II.

Gesellschaftskapital und Aktien.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft soll hinfüro aus drei Millionen sechs-
mal hunderttausend Thalern im 30-Thalerfuß bestehen, und folgendermaßen —
unter Anwendung der Bestimmungen der Artikel 6. 7. 8. — gebildet werden:

- a) Das bisherige Grundkapital von sechs Millionen Thalern oder sechs-
zig tausend Aktien wird reduziert und umgewandelt in sechs-
mal hunderttausend Thaler oder sechs tausend Aktien, jede zu Einhundert Thalern, mit
Litt. B. bezeichnet.
- b) Es werden sofort zwei Millionen fünfmal hunderttausend Thaler in
zwölf tausend fünf hundert neuen Aktien, jede zu zweihundert Thalern,
mit Litt. A. bezeichnet, emittirt; dieselben haben die im Artikel 7. bezeich-
neten prioritätischen Rechte.
- c) Weitere fünfmal hundert tausend Thaler in zweitausend fünfhundert
Aktien Litt. A., jede zu zweihundert Thalern, mit gleichen Rechten wie
die unter b. erwähnten, sind später nach Bedürfniß, jedoch nur dann zu
emittiren, wenn es auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der
Generalversammlung beschlossen und von dem Handelsminister genehmigt
wird. Es soll alsdann die Uebernahme dieser Aktien al pari zuvörderst
den Besitzern des nach a. und b. emittirten Aktienkapitals, pro rata des
Nominalbetrages ihres Besitzes, freigestellt werden.

Eine Vermehrung des in diesem Artikel bezeichneten Aktienkapitals
kann nur in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung mit landesherr-
licher Genehmigung stattfinden.

Artikel 6.

Für die Reduktion resp. die Umwandlung der bisher emittirten Aktien in
Aktien Litt. B. (Artikel 5. a.) wird — unter Vorbehalt der Eventualität im
Artikel 46. — Folgendes bestimmt:

- a) Von den Eine Million sechs-
mal hundert tausend Thalern oder sechs-
zig tausend Prioritätsaktien, welche nach der unter dem 26. Oktober 1857.
Allerhöchst erteilten Genehmigung emittirt werden konnten, sind Eine
Million viermal hundert und Eintausend sechshundert Thaler, oder vier-
zehn tausend sechs-
zig Aktien unbegeben geblieben; dieselben werden
vernichtet.
- b) Der Nominalwerth der emittirten vier Millionen viermal hundert tausend
Thaler oder vier und vierzig tausend nicht prioritätischen Aktien wird
auf

auf zwölf ein halb Prozent, also auf den achten Theil des bisherigen Nominalwerthes herabgesetzt. Demgemäß erhalten die Aktionaire für acht jener Aktien Eine Aktie Litt. B. zu Einhundert Thalern.

- c) Den Besitzern der emittirten Einhundert acht und neunzig tausend vierhundert Thaler oder neunzehn hundert vier und achtzig Stück Prioritätsaktien (a.) wird — vorbehaltlich des ihnen nach der unter d. folgenden Bestimmung zustehenden Rechtes — der Vortheil eingeräumt, daß jede dieser Aktien gleich zwei der unter b. aufgeführten bei der daselbst festgesetzten Umwandlung angenommen wird.
- d) Der Inhaber der unter c. erwähnten Prioritätsaktien kann aber auch das Verlangen stellen, daß dieselben ebenfalls auf den achten Theil des Nominalwerthes reduziert und in Aktien Litt. B., jede zu Einhundert Thalern, mit speziellem prioritätischen Rechte, umgewandelt werden. Dieses Recht besteht darin, daß auf diese Aktien aus dem auf die Aktien Litt. B. entfallenden Gewinnantheil (Artikel 7. a. b.) und später, sobald die Gleichstellung der letzterwähnten Aktien mit den Aktien Litt. A. (in Gemäßheit des Artikels 7. c.) stattgefunden hat, aus dem auf die Aktien Litt. A. und B. entfallenden Gewinne, eine Dividende von sechs Prozent prioritätisch vertheilt wird. Wenn bei Einlieferung der Aktien nicht schriftlich ausgedrückt wird, ob von dem vorstehenden Rechte oder von dem unter c. eingeräumten Vortheile Gebrauch gemacht werden soll, so gilt dies Letztere.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Bestimmung die Emission solcher prioritätischen Aktien Litt. B. erforderlich sein, so wird deren Form, sowie die der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons, nach Anhörung der Vorschläge des Administrationsrathes, landesherrlich festgestellt und demnächst bekannt gemacht.

- e) Behufs der unter b. c. und d. bestimmten Umwandlung werden die Besitzer der bis jetzt emittirten Aktien durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44.) aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen binnen einer auf wenigstens Einen Monat festzusetzenden Frist bei der Direktion oder bei den zugleich anzugebenden Bankfirmen in Cöln, Paris und Berlin einzuliefern. Wenn in dieser Frist nicht sämtliche emittirte Aktien eingeliefert sind, so wird hierfür in gleicher Weise eine Endfrist anberaumt, die nicht weniger als sechs Monate, angerechnet vom Ablauf der ersten Frist, betragen und die in Zwischenräumen von wenigstens Einem Monat dreimal bekannt gemacht werden soll. Die nach Ablauf dieser Endfrist nicht eingelieferten Aktien sind werthlos und deren Besitzer verlieren jeden Anspruch auf den Umtausch in Aktien Litt. B.

Sämmtliche bis jetzt ausgegebene Dividendenscheine, mit Ausnahme derjenigen, die bereits zahlbar waren und noch nicht erhoben wurden, sind werthlos.

- f) Die unter h. c. und d. festgesetzte Umwandlung wird ein Kapital von etwas weniger als die runde Summe von sechsmal hundert tausend Thalern oder sechs tausend Aktien à Einhundert Thaler Litt. B. ergeben. Es soll jedoch diese runde Summe emittirt und die nach der Umwandlung überschießende kleine Zahl dieser Aktien, nicht unter pari, bestens gegen baare Zahlung verkauft werden.

Artikel 7.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Aktien Litt. A. und Litt. B. wird in Beziehung auf den Antheil am Gewinn und
im Falle einer Liquidation
an dem Vermögen der Gesellschaft festgesetzt, wie folgt:

- a) Die Inhaber der Aktien Litt. B. erhalten von dem Gewinne, der statutenmäßig (Artikel 36. bis 38.) zur Vertheilung kommt:
zwei Fünftel desjenigen Betrages, welcher übrig bleibt, nachdem vorweg für das eingezahlte Kapital der Aktien Litt. A. eine Jahresdividende von sechs Prozent bestimmt worden ist, welcher die übrigen drei Fünftel des vorbezeichneten Betrages noch beigefügt werden.
- b) Sollte etwa eine Jahresdividende auf das eingezahlte Kapital der Aktien Litt. A. weniger als sechs Prozent betragen, so entfällt auf die Aktien Litt. B. erst dann wieder der vorstehend unter a. bezeichnete Gewinnantheil, nachdem in den folgenden Jahren aus den Ueberschüssen des Gewinnes, die sich nach Abzug von sechs Prozent Jahresdividende für das auf die Aktien Litt. A. eingezahlte Kapital ergeben, das Minus vorweg entnommen ist.
- c) Das unter Littera B. emittirte Aktienkapital kann im Dividendengenuss und in der Betheiligung an dem Vermögen der Gesellschaft dem unter Litt. A. eingezahlten Aktienkapital rathlich völlig gleichgestellt werden, wenn dies von Aktionairen, die zusammen nicht weniger als drei Viertel der Aktien Litt. B. besitzen und bei der Direktion deponiren, gefordert und wenn es außerdem auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der Generalversammlung beschlossen wird. Der Anfang der Gleichstellung ist bekannt zu machen.
- d) Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels (a. b. c.) werden diejenigen vorbehalten, welche im Artikel 6. unter d. für den daselbst vorgesehenen Fall festgesetzt sind.
- e) Wenn nach Artikeln 3. 40. 41. eine Liquidation der Gesellschaft eintreten sollte, und alsdann die oben unter c. bezeichnete Gleichstellung noch nicht stattgehabt hätte, so wird zuvörderst das unter A. emittirte Aktienkapital sammt Zinsen zu vier Prozent vom Anfang der Liquidation an gerech-

gerechnet, zurückbezahlt; den alsdann sich noch ergebenden Ueberschuß erhalten die Inhaber der Aktien Litt. B.

Artikel 8.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Es sind denselben Dividendenscheine auf je fünf Jahre nebst Talon beizufügen, gegen dessen Einlieferung neue Dividendenscheine nach Ablauf des letzten Jahres ausgegeben werden.

Es sind die Aktien Litt. A. und die dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons nach den beiliegenden Schemata A. B. und C., die Aktien Litt. B. und die dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons nach den beiliegenden Schemata D. E. und F. auszufertigen. Auf die Rückseite ist überall eine französische Uebersetzung mit Angabe der Beträge in französischem Geldwerthe zu setzen.

Die Aktiendokumente Litt. A. werden in fortlaufender Reihe, von Eins anfangend, numerirt und aus einem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen, welches in dem Archive der Gesellschaft deponirt bleibt; sie werden von zwei Mitgliedern der Direktion und Einem Mitgliede des Administrationsrathes unterzeichnet. Ganz dasselbe Verfahren findet für die Ausfertigung der Aktien-Dokumente Litt. B. statt.

Artikel 9.

Die erste Einzahlung auf die unverzüglich zu emittirenden Aktien Litt. A. ist mit fünf und zwanzig Prozent (fünfzig Thaler) am 1. Dezember 1860. nach den Zeichnungsbedingungen zu entrichten. Die folgenden Einzahlungen werden, insofern nicht andere Bedingungen besonders stipulirt worden sind, in Raten geleistet, welche der Administrationsrath festsetzt und die Direktion einfordert. Dies geschieht vermittelst öffentlicher Aufforderung (Artikel 44.) wenigstens Einen Monat vor dem festgesetzten Zahltag.

Die Einzahlungen sind bei der Direktion oder den von derselben anzugebenden Stellen, namentlich in Köln, Paris und Berlin zu leisten.

Die geleisteten Einzahlungen werden auf Quittungsbogen (titres provisoires) bescheinigt; dieselben lauten auf den Namen der Aktienzeichner und werden von zwei Mitgliedern der Direktion unterschrieben. Diese Quittungsbogen sind durch Endossement übertragbar; nichtsdestoweniger bleibt der Aktienzeichner für die sämtlichen noch zu leistenden Einzahlungen verhaftet.

Gegen Aushändigung der Quittungsbogen werden nach geschעהener Vollzahlung in Folge einer desfalls zu erlassenden Bekanntmachung der Direktion die Aktien nebst Dividendenscheinen und Talon ausgeliefert.

Wer nach der ergangenen ersten öffentlichen Aufforderung die schuldigen Einzahlungen nicht pünktlich leistet, hat für spätere Zahlung die Zinsen zu sechs Prozent zu vergüten und außerdem eine Konventionalstrafe von fünf Prozent der

der in Rückstand gebliebenen Summe verwirkt. Die Direktion erläßt hierauf unter Angabe der Nummern der Aktien oder Quittungsbogen, auf welche die Einzahlung nicht berichtet wurde, eine zweite öffentliche Aufforderung, die säumige Zahlung sammt Zinsen und Konventionalstrafe innerhalb eines auf wenigstens dreißig Tage zu bestimmenden Termins zu leisten.

Wenn auch nach dieser zweiten öffentlichen Aufforderung die schuldige Zahlung nicht geleistet wird, steht der Gesellschaft frei, entweder den Aktienzeichner zur Berichtigung der Einzahlung sammt Zinsen, Kosten und Konventionalstrafe gerichtlich anzuhalten, oder in Gemäßheit eines Beschlusses des Administrationsrathes und vermitteltst Bekanntmachung (Artikel 44.) für diese Zahlung einen letzten Präklusivtermin von nicht weniger als zwanzig Tagen anzuberaumen, und wenn die Zahlung auch dann nicht geleistet würde, die bereits gemachten Einzahlungen als der Gesellschaft verfallen und die betreffenden Quittungsbogen für werthlos zu erklären. Dies ist bekannt zu machen (Artikel 44.); an Stelle der werthlos gewordenen Quittungsbogen kann die Gesellschaft andere ausstellen und begeben.

Artikel 10.

Der Uebertrag der Aktien erfolgt durch die bloße Ueberlieferung des betreffenden Dokumentes.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Gehen Aktien verloren, so ist deren Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg zu beantragen. Die Proklamata sind aber auch durch die im Artikel 44. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Aktien werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Aktien ausgefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht,

spricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber auf Antrag Eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichtes zum gerichtlichen Depositorium zu bringen. Dem Inhaber der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei. Dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Aktie nach Ablauf des Zahlungstages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Kapitel III.

B e r w a l t u n g.

A. Direktion.

Artikel 11.

Die Direktion wird aus drei vom Administrationsrathe zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Dem letzteren bleibt jedoch vorbehalten, zeitweise nur zwei Direktoren oder auch mehr als drei anzustellen.

Ueber die Ernennung der Direktoren ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Eine etwa erforderliche Stellvertretung eines Direktors ist vom Administrationsrathe anzuordnen; derselbe kann dafür in dringlichen Fällen eines seiner Mitglieder bestimmen.

Auch setzt der Administrationsrath fest, welche die Funktionen jedes einzelnen Direktors und die gegenseitigen Verhältnisse der Direktoren zu einander sein sollen, sowie auch die Befugniß der Direktoren zur Unterschrift.

Artikel 12.

Verträge über Kauf, Verkauf oder Pachtung von Immobilien und Bergwerksgerechtigkeiten, ferner alle Verträge, deren Objekt mehr als zehntausend Thaler beträgt, sowie auch alle Wechselverpflichtungen müssen, um gültig zu sein, von zwei Direktoren unterschrieben werden; sonst genügt die Unterschrift Eines Direktors.

Wer hiernach die Unterschrift für die Direktion führt, ist vom Administrationsrathe bekannt zu machen (Artikel 44.).

Artikel 13.

Die Direktion leitet, innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und unter Befolgung der vom Administrationsrathe aufgestellten Normen, die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber, insbesondere auch in allen gerichtlichen Verhandlungen und namentlich bei Vergleichen.

Die Legitimation der Direktionsmitglieder erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolls, oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

Die Gültigkeit der Unterschrift der Direktoren ist von der für bestimmte Geschäfte vorbehaltenen Genehmigung des Administrationsrathes dritten Personen gegenüber nicht abhängig.

Artikel 14.

Die Direktion stellt die unter ihr stehenden Gesellschaftsbeamten an; jedoch ist die Genehmigung des Administrationsrathes erforderlich, wenn die jährliche Befoldung mehr als fünfhundert Thaler oder die Dauer der Anstellung mehr als Ein Jahr beträgt.

Die Genehmigung des Administrationsrathes ist ferner erforderlich:

- a) für die Erwerbung oder den Verkauf von Immobilien, Bergwerken und Bergwerksgerechtigkeiten, wozu außerdem, wenn das Objekt mehr als zwanzigtausend Thaler beträgt, die Zustimmung oder Autorisation der Generalversammlung einzuholen ist (confr. Artikel 39.);
- b) für alle Neubauten;
- c) für die Anschaffung von Maschinen und Fabriksgeräthen, wenn die Ausgabe mehr als Eintausend Thaler beträgt;
- d) für Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und dergleichen, wenn die Ausgaben sich auf mehr als Eintausend Thaler belaufen;
- e) für die Aufnahme von Anlehen, worunter die Benutzung vorübergehenden Bank- oder Waarenkredits nicht zu verstehen ist; beträgt das Anlehen mehr als Einhunderttausend Thaler, so ist außerdem die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Die Direktion wird dem Administrationsrathe wenigstens dreimonatlich eine Aufstellung über den Zustand des Geschäfts machen und darin die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben während der nächsten Monate auführen.

Artikel 15.

Ohne Zustimmung der Generalversammlung darf kein Direktor und kein
son-

sonstiger Beamter der Gesellschaft vertragsmäßig für längere Zeit als zehn Jahre angestellt werden.

Die Gewährung von Pensionen ist überhaupt unzulässig, insofern nicht in ganz eigenthümlichen Ausnahmefällen der Administrationsrath und die Generalversammlung ihre Genehmigung dazu ertheilen.

Artikel 16.

Die Direktoren und die sonstigen Beamten oder Angestellten der Gesellschaft können wegen Dienstvergehen, wegen Fahrlässigkeit oder Untüchtigkeit in den ihnen obliegenden Funktionen, oder aus moralischen Gründen vom Dienste suspendirt und entlassen werden.

Die Suspension kann ausgesprochen werden:

- a) in Beziehung auf Direktoren durch einen Beschluß des Administrationsrathes und in dringenden Fällen sogar durch den Präsidenten desselben;
- b) in Beziehung auf die Beamten, welche von der Direktion angestellt worden sind, zu deren Anstellung aber nach diesem Statut die Genehmigung des Administrationsrathes erfolgt ist, oder erforderlich gewesen wäre (Artikel 14.), durch einen einstimmig gefaßten Beschluß der Direktion, oder wenn diese Einstimmigkeit nicht erzielt ist, durch die in diesem Falle dem Präsidenten des Administrationsrathes vorbehaltene Entscheidung;
- c) in Beziehung auf die anderen Beamten oder Angestellten durch Beschluß der Direktion, oder auch durch einen einzelnen, hierzu vom Administrationsrath besonders autorisirten Direktor oder höheren Beamten.

Innerhalb sechs Monaten vom Tage des Beschlusses muß entweder die Entlassung ausgesprochen oder die Suspension aufgehoben werden.

Artikel 17.

Die Entlassung vom Dienste (Artikel 16.) kann ausgesprochen werden:

- a) in Beziehung auf einen Direktor durch die Generalversammlung;
- b) in Beziehung auf die im Artikel 16. sub h. bezeichneten Beamten durch den Administrationsrath vermittelt eines Beschlusses, dem wenigstens sechs Mitglieder beigestimmt haben;
- c) in Beziehung auf die sonstigen Beamten oder Angestellten durch den Administrationsrath, selbst vermittelt eines einfachen Majoritätsbeschlusses.

Der Beamte oder Angestellte, auf dessen Entlassung angetragen wird, ist davon wenigstens vierzehn Tage vor demjenigen, an welchem über den Antrag Beschluß gefaßt werden soll, in seinem Domizil oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltssorte schriftlich zu benachrichtigen; er kann sich bei der Stelle, welche über den Antrag zu entscheiden hat, schriftlich oder persönlich vertheidigen.

Die Entlassung hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Lantieme, Entschädigung oder andere Vortheile sofort erlöschen.

In den Dienstverträgen ist auf den vorhergehenden und den gegenwärtigen Artikel hinzuweisen.

B. Administrationsrath.

Artikel 18.

Der Administrationsrath besteht aus ^(zehn) von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, von welchen wenigstens sechs, einschließlich des Präsidenten und des Vicepräsidenten, Inländer sein müssen.

Die Administrationsräthe fungiren sechs Jahre, dergestalt, daß innerhalb derselben nach den ersten zwei Jahren vier Mitglieder, und dann von zwei zu zwei Jahren drei Mitglieder ausscheiden; bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Tritt vor Ablauf der Amtsdauer ein Mitglied des Administrationsrathes aus, so wird dessen Stelle nur bis zu jenem Ablaufe ersetzt; interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung kann der Administrationsrath einen Ersatzmann ernennen. Der desfallige Beschluß ist gerichtlich oder notariell zu protokolliren.

Wenn ein Mitglied des Administrationsrathes gerichtlich oder außergerichtlich seine Zahlungen einstellt, so ist dasselbe als ausgeschieden zu betrachten.

Jedes Mitglied muß in Aktien Litt. A. oder Litt. B. einen Nominalbetrag von wenigstens viertausend Thalern besitzen oder erwerben, und solche während der Amtsdauer im Archive der Gesellschaft bei der Direktion deponiren.

Die Namen der in den Administrationsrath gewählten Mitglieder, unter Angabe des Präsidenten und des Vicepräsidenten, sind bekannt zu machen (Artikel 44.).

Artikel 19.

Abgesehen von der im Artikel 18. bestimmten Amtsdauer kann eine Neuwahl für sämtliche Mitglieder des Administrationsrathes in zweierlei Fällen stattfinden: entweder, wenn der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder dies beschließt, oder wenn eine solche integrale Neuwahl von einer Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in derselben vertretenen Stimmen beschloffen wird.

In beiden Fällen muß, wenn eine integrale Neuwahl beschloffen ist, bei Einberufung der Generalversammlung, welche dieselbe vornehmen soll, Erwähnung hiervon geschehen.

Ar=

Artikel 20.

Der Administrationsrath wählt jährlich seinen Präsidenten, sowie einen ihn in allen Verhinderungsfällen vertretenden Vicepräsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit. Wenn dieselbe bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht ist, so wird die Wahl nach den Vorschriften des letzten Alineas des Artikels 31. vollzogen.

Artikel 21.

Der Administrationsrath versammelt sich in der Regel am Sitze der Gesellschaft oder in Ruhrort, kann jedoch auch an einem anderen Orte des Inlandes zusammen kommen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt.

Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt von dem Präsidenten wenigstens acht Tage vorher, ausnahmsweise in dringlichen Fällen auch in kürzerer Frist.

Artikel 22.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 17. 19. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Die Bestimmungen in Artikel 17. 19. in Beziehung auf eine stärkere als nur absolute Stimmenmehrheit werden vorbehalten.

Das Protokoll, wenn es nicht nach den bezüglichlichen Bestimmungen in Artikel 11. 18. gerichtlich oder notariell aufgenommen werden muß, wird von einem Mitgliede oder von einem Gesellschaftsbeamten abgefaßt und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben; dasselbe enthält nur die Berathungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse. Nur auf Verlangen eines Botirenden wird in dem Protokoll bemerkt, ob derselbe für oder gegen einen Beschluß gestimmt hat. Die Motive eines Votums werden in dem Protokolle nicht angegeben; jedes Mitglied kann aber dieselben innerhalb vier und zwanzig Stunden schriftlich einreichen und dem Protokolle beifügen lassen. Die etwa solchergestalt eingehenden Motive werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Die Direktoren können, insofern nicht über persönlich sie betreffende Angelegenheiten verhandelt wird, den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen und sind berechtigt, wenn dieselben von einem Beschlusse der Mehrheit des Administrationsrathes abweicht, dies im Protokolle vermerken zu lassen.

Artikel 23.

Der Administrationsrath hat das Recht, eines oder mehrere seiner Mit-
(Nr. 5291.) glied-

glieder zu bestimmten Geschäften abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Artikel 24.

Verträge und Ausfertigungen des Administrationsrathes werden von dem Präsidenten oder von drei anderen Mitgliedern unterzeichnet, insofern nicht nach Artikel 23. besonders genannte Mitglieder zur Unterzeichnung für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigt worden sind.

Artikel 25.

Außer den an anderen Stellen dieses Statuts dem Administrationsrathe überwiesenen Funktionen liegt demselben insbesondere die allgemeine Kontrolle des Geschäftes ob.

Zu dem Ende wird er an einzelne seiner Mitglieder die Ueberwachung besonderer Geschäftszweige übertragen, soweit dies erforderlich erscheint.

Er ist befugt, die Direktion auf die Abstellung vorkommender Mängel aufmerksam zu machen, erforderlichen Falls auch diese Abstellung anzuordnen.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Administrationsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber zusammen, außer der Erstattung ihrer Reisekosten und etwaiger sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachter Auslagen, eine Tantieme von Einem Prozent des nach der Bilanz in Gemäßheit der Artikel 35. und 36. festgestellten Reingewinnes.

Die Tantieme wird unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beiwohnten, repartirt, wobei der jedesmalige Antheil des Präsidenten zwiefach veranschlagt wird.

Die an einem Tage zur Ausführung eines Kommissoriums verwendete Zeit wird der Theilnahme an Einer Sitzung gleich gerechnet.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen kann die Generalversammlung in dem Falle, daß durch Kommissarien (Artikel 23.) oder in anderer Weise einzelne Mitglieder des Administrationsrathes dauernd oder vielfach im Interesse der Gesellschaft beschäftigt würden, denselben hierfür besondere Entschädigungen votiren, die jedoch im Ganzen den Betrag von viertausend Thalern jährlich nicht übersteigen dürfen.

Kapitel IV.

Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 27.

Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Aktionairen.
Der

Der Besitzer eines Nominal-Aktienbetrages von Eintausend Thalern hat Eine Stimme und für jede weiteren Eintausend Thaler dieses Betrages ebenfalls Eine Stimme, kann jedoch für sich und als Stellvertreter nie mehr als vierzig Stimmen im Ganzen abgeben, wie groß auch die Zahl seiner oder der von ihm vertretenen Aktien sei. Quittungsbogen, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind (Artikel 9.), ersetzen hinsichtlich der Stimmberechtigung die Aktien.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre notorisch bekannten Prokuraträger; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch großjährige Söhne; Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren; Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten werden. Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens Eine Stunde vor Eröffnung der Generalversammlung der Direktion zur Prüfung vorzulegen; sind ihr die Unterschriften der Vollmachtgeber unbekannt, so kann sie eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung verlangen.

Die Aktien, für welche das Stimmrecht in Anspruch genommen wird, müssen mindestens acht Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung entweder bei der Direktion oder bei den von ihr bekannt zu machenden Bankhäusern deponirt werden und bis zur Beendigung der Generalversammlung deponirt bleiben.

Auf Vorzeigung der über die Deponirung der Aktien ertheilten Bescheinigungen resp. auf Grund der Stellvertretungsvollmachten liefert die Direktion die Eintrittskarten für die Generalversammlung an die Stimmberechtigten aus.

Artikel 28.

Die Generalversammlungen werden am Sitze der Gesellschaft, oder in Ruhrort, oder nach Bestimmung des Administrationsrathes in einer der Städte Aachen, Köln, Düsseldorf, Duisburg gehalten.

Die Berufung geschieht vom Administrationsrathe und erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44.) wenigstens zwanzig Tage vor dem Zusammentritt; die Bekanntmachung ist nach Verlauf von acht Tagen zu wiederholen. Bei Berufung einer Generalversammlung sind in den Fällen der Artikel 3. 14 e. 19. 33. viertes Mlinea, 34. 40. die Gegenstände, worüber Beschluß zu fassen ist, anzugeben.

Artikel 29.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich im Laufe der Monate September, Oktober oder November gehalten.

(Nr. 5291.)

Außer-

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

wenn der Administrationsrath dieselben beschließt oder nach den Bestimmungen der Artikel 3. 30. 34. 40. zu berufen verpflichtet ist.

Artikel 30.

Wenn wenigstens zwanzig Aktionaire, welche zusammen mindestens den dritten Theil des emittirten Aktienkapitals besitzen und denselben bei der Direktion deponiren, die Berufung einer Generalversammlung zur Beschlußnahme über einen statutmäßig ihrer Entscheidung unterliegenden Vorschlag verlangen, so ist der Administrationsrath verpflichtet, innerhalb eines Monats eine längstens einen Monat später zusammentretende außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Artikel 31.

In den Generalversammlungen führt der Präsident resp. der Vicepräsident des Administrationsrathes oder ein anderes, von dem letzteren beauftragtes Mitglied den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende schlägt die Skrutatoren vor, deren Bestätigung der Generalversammlung zusteht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen — vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle — mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln muß jedesmal stattfinden, wenn das Resultat einer in kürzerer Form stattgefundenen Abstimmung entweder vom Vorsitzenden oder von den Skrutatoren für zweifelhaft erklärt, oder auch, wenn es von dem vierten Theile der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird; über die in den Artikeln 3. 7 c. 17. 19. 34. 40. bezeichneten Fällen darf nur durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln bewirkt und die absolute Mehrheit entscheidet. Wird diese in der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so wird eine zweite vorgenommen, bei welcher die Stimmen nur denjenigen Personen gegeben werden dürfen, welchen in der ersten Wahlhandlung die zwei höchsten Stimmzahlen zugefallen waren. Erfolgt auch bei dieser Wahlhandlung keine absolute Majorität, so findet schließlich eine dritte zwischen zwei Personen statt, welche in der zweiten die meisten Stimmen erhalten hatten; sind dieser Personen mehr als zwei, so entscheidet das Loos, welche von ihnen in die engere Wahl gebracht wird, wobei jedoch, wenn die höchste Stimmenzahl nur einer Person zugefallen ist, diese in die engere Wahl gebracht und durch das Loos nur entschieden wird, wer von denjenigen hinzutritt, welche die zweithöchste Stimmenzahl erhielten; ebenfalls entscheidet auch das Loos, wer gewählt ist, in dem Falle, daß die zwei in die engere Wahl gebrachten Personen eine gleiche Stimmenzahl erhalten möchten.

Artikel 32.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen.

Es enthält:

- a) den Vermerk, daß durch Vorlage der betreffenden öffentlichen Blätter (Artikel 44.) die regelrechte Berufung der Generalversammlung nachgewiesen worden ist;
- b) die Gegenstände der Verhandlung und — ohne die für und gegen in der Diskussion vorgebrachten Gründe zu erwähnen — das Resultat der Abstimmungen unter Angabe, ob dieselben in abgekürzter Form oder durch Abgabe von Stimmzetteln (Artikel 31.) stattfanden, und im letzteren Falle die Anzahl der Stimmenden und der abgegebenen verneinenden und bejahenden Stimmen;
- c) das Resultat der Wahlhandlungen, unter Angabe der Zahl der abgegebenen Wahlzettel und Stimmen.

Kein Mitglied der Generalversammlung kann verlangen, daß das von ihm abgegebene Votum in das Protokoll aufgenommen werde.

Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Administrationsrathes und den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 33.

Außer den Befugnissen und Rechten, welche der Generalversammlung im gegenwärtigen Kapitel und in den Artikeln 3. 7 c. 14. 15. 17. 18. 19. 26. 36. 37. 40. 41. beigelegt sind, steht ihr überhaupt die Entscheidung zu über alle Anträge, welche ihr von dem Administrationsrathe oder mit Vorwissen desselben von der Direktion zur Beschlußnahme vorgelegt werden, sowie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nach diesem Statut nicht zu denjenigen Verwaltungsangelegenheiten gehören, deren Entscheidung und Besorgung dem Administrationsrathe oder der Direktion überwiesen sind.

Wenn einzelne stimmberechtigte Aktionäre Anträge stellen wollen, so haben sie dieselben wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung sowohl dem Administrationsrathe, wie der Direktion schriftlich mitzutheilen. Ist dies nicht geschehen, so bleibt dem Vorsitzenden der Generalversammlung überlassen, ob er der Versammlung Kenntniß von den zu spät eingegangenen Anträgen geben will; ist aber die schriftliche Mittheilung rechtzeitig erfolgt, so werden der Generalversammlung solche Anträge mitgetheilt und sie hat dann zuvörderst darüber zu beschließen, ob dieselben in Erwägung gezogen werden sollen.

Wird dies bejaht, so kann der weitere Beschluß darüber entweder in der nämlichen Generalversammlung gefaßt oder auch die Beschlußnahme bis zur nächsten ausgesetzt werden.

Frühere Beschlüsse einer Generalversammlung können in einer späteren nur dann abgeändert werden, wenn dies bei der Berufung als Beratungsgegenstand angegeben wird.

Alle nach den Bestimmungen dieses Kapitels gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionäre verbindlich, auch wenn dieselben den Generalversammlungen nicht beiwohnten oder nicht stimmberechtigt waren.

Artikel 34.

Nur von einer außerordentlichen Generalversammlung kann, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten Beschluß gefaßt werden.

Kapitel V.

Bilanz. Dividende.

Artikel 35.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft fängt mit dem 1. Juli an und endigt am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Auf den 30. Juni wird die innerhalb drei Monaten aufzustellende Jahresbilanz geschlossen. Zu dem Ende wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen und Ausstände der Gesellschaft und deren Schulden, überhaupt über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet. In dem Inventarium wird auf den Zustand der Utensilien zur richtigen Bestimmung ihres Werthes Rücksicht genommen; wie viel dem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Administrationsrath.

Artikel 36.

Der Ueberschuß der Aktiva nach Abzug der sämtlichen Passiva, Verwaltungs- und Betriebskosten bildet den Reingewinn. Inwiefern bei der Feststellung des Reingewinnes Ausgaben für Bauten, Ausrichtungsarbeiten in den Gruben und überhaupt für Zwecke, wodurch das Kapitalvermögen der Gesellschaft nicht verringert wird, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt alljährlich der Administrationsrath.

Derfelbe hat die von der Direktion aufgestellte Bilanz zu prüfen, nach Richtigfinden festzustellen und demnachst der Direktion die Decharge zu erteilen.

Der jährlichen ordentlichen Generalversammlung wird die Bilanz in ihren Hauptpositionen, welche die verschiedenen Geschäftszweige darzustellen haben, nebst

nebst einem allgemeinen Geschäftsberichte der Direktion über das abgelaufene Jahr vorgelegt.

Diese Bilanz nebst dem allgemeinen Geschäftsberichte wird gedruckt und ist der Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen; sie wird denjenigen Aktionären verabfolgt, die sich dieserhalb binnen Einem Monat nach jener Generalversammlung bei der Direktion melden. Außerdem wird jene Bilanz in der Cölnischen Zeitung — im Falle ihres Eingehens in einem anderen, nach Artikel 44. zu bestimmenden und bekannt zu machenden Gesellschaftsblatte — veröffentlicht.

In Folge der in Artikeln 5. bis 9. enthaltenen Bestimmungen über die neue Kapitalbildung sollen die Aktiva, sobald das gegenwärtige revidirte Statut die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, zu einem beträchtlich niedrigeren Bücherwerthe geschätzt werden. Derjenige Betrag, welcher sich alsdann nach Abzug der Passiva ergibt, soll nicht als Gewinn angenommen, sondern zur Bildung einer Reserve bestimmt werden; die jetzt in den Büchern vorgemerkte fällt dagegen in Folge jener Herabsetzung weg.

Artikel 37.

Von dem Reingewinne (Artikel 35., 36.) werden vorweg genommen:

- a) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds,
- b) die dem Administrationsrath nach Artikel 26. zugebilligte Entschädigung.

Der Rest des Reingewinnes, welcher nach Abzug der den Beamten der Gesellschaft etwa bewilligten Tantiemen, die zusammen jedoch drei Prozent des Gewinnes nicht übersteigen dürfen, übrig bleibt, wird auf die Aktien nach den Bestimmungen der Artikel 6. und 7. als Dividende vertheilt. Die auf die Aktien Litt. A. entfallende Dividende wird nach Verhältniß der gemachten Einzahlungen und des Datums der Termine, an welchen dieselben geleistet wurden, repartirt.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Administrationsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen; die nutzbare Anlegung desselben bleibt der Direktion mit Genehmigung des Administrationsrathes überlassen.

Wenn der Reservefonds wenigstens zweimal hundert tausend Thaler beträgt, kann die obenerwähnte Voraussetzung von zehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden; der Ueberschuß wächst alsdann der Dividende zu.

Artikel 38.

Die Dividenden werden jährlich am 2. Januar für das vorher abgelaufene, am 30. Juni schließende Rechnungsjahr bezahlt, und zwar am Sitze der Gesellschaft, oder bei den Bankiers der Gesellschaft in Berlin, Cöln, Aachen

und Paris, oder anderen Orten, worüber durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 44.) das Nähere anzugeben ist. Die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Fälligkeitstermine an gerechnet; dies soll auf den Dividendenscheinen vermerkt werden.

Artikel 39.

Behufs der Bewirkung eines vortheilhaften Betriebes hat die Direktion, resp. der Administrationsrath, insbesondere eine zweckmäßige Konzentration der Geschäfte zu erstreben und zu dem Ende nach Maaßgabe des Artikels 14. auf den Verkauf derjenigen Besitzungen Bedacht zu nehmen, welche bei einer nützlichen Geschäftsbetriebung entbehrlich sind.

Kapitel VI.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 40.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

- 1) wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen;
- 2) wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel des Nominalbetrages der ausgegebenen Aktien repräsentiren;
- 3) wenn die Auflösung oder auch die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen vom Administrationsrathe beantragt und nach den Bestimmungen des Artikels 34. beschlossen wird; endlich
- 4) in den Fällen der §§. 25. 26. und 28. des Gesetzes vom 9. November 1843.

Der Beschluß der Auflösung resp. einer Vereinigung nach 3. ist nur von einer außerordentlichen Generalversammlung zu fassen und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 41.

Die Liquidation, wenn eine solche nach Artikel 3. oder 40. beschlossen wird, findet durch eine aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehende Kommission statt. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung ernannt und ihre Namen in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Wenigstens zwei der Mitglieder und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein; ihre Wahl unterliegt der Genehmigung der Regierung. Die Generalversammlung setzt die Besoldung der Liquidationskommissarien fest.

Die Liquidationskommission vertritt unmittelbar die Direktion und den Administrationsrath der Gesellschaft; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobilien- und Immobilienvermögens.

Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Zugeständnisse Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austrittes oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten Stellvertreter und beziehungsweise durch den folgenden.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 28. vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire der Gesellschaft, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit und die Versammlung bestimmt die Frist zu deren Beendigung.

• Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 42.

Die Königliche Regierung zu Köln und, nach Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Laar bei Ruhrort, die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, zur Ausübung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechts einen oder mehrere Kommissarien zu ernennen oder für spezielle Fälle zu delegiren. Der Kommissar des Staates ist berechtigt, allen Sitzungen des Administrationsrathes und den Generalversammlungen beizuwohnen, zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von den Besizungen, Borräthen und der Kasse der Gesellschaft zu nehmen, auch den Administrationsrath und die Generalversammlung in erheblichen Fällen zu berufen.

Insoweit die Gesellschaft in anderen als dem Düsseldorfer Regierungsbezirke auch gewerbliche Etablissemens besitzt, sind die dortigen Königlichen Regierungen berechtigt, in Beziehung auf diese Etablissemens Spezialkommissare zu ernennen, welche bei denselben die dem Staatskommissar zustehenden Funktionen wahrnehmen.

Artikel 43.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen in Beziehung
(Nr. 5291.)

hung auf die den letzteren nach dem gegenwärtigen revidirten Statut zustehenden Rechte dürfen nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Königlichen Kreisgerichtes in Duisburg den Obmann.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Duisburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten in Duisburg nicht, so ist die Gesellschaft sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Duisburg zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Titel 2. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Titel 2. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

Artikel 44.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch den zu Berlin herauskommenden „Preußischen Staats-Anzeiger“, die Zeitungen, welche zu Aachen und Cöln unter der Benennung „Aachener Zeitung“ und „Cölnische Zeitung“ erscheinen, durch die zu Brüssel erscheinende „Indépendance Belge“ und durch das in Paris herausgegebene „Journal des Débats“ bekannt zu machen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so hat die Direktion der Gesellschaft an dessen Stelle ein anderes zu bestimmen, muß jedoch die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den fortererscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Artikel 45.

Die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. und allen den Bergbau

bau betreffenden, ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 46.

Für den möglichen Fall, daß es Inhabern von einzelnen der bisher emittirten Aktien unthunlich erscheinen möchte, deren acht zusammenzubringen, um dagegen Eine neue Aktie Litt. B. zu erhalten (Artikel 6.), so tritt, wenn jene Aktien nach den Vorschriften des Artikels 6 e. eingeliefert werden, folgendes Verfahren ein:

Durch einen von zwei Direktoren und einem Mitgliede des Administrationsrathes zu unterzeichnenden Vermerk auf dem Aktiendokumente wird der Nominalwerth auf zwölf einen halben Thaler oder eine achte Aktie Litt. B. herabgesetzt.

Die rathlich auf diesen Betrag entfallenden Dividenden können nur gegen Vorzeigung des Aktiendokumentes bei der Direktion erhoben werden, welche auf demselben die geleistete Dividendenzahlung vermerkt.

Artikel 47.

Innerhalb drei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des gegenwärtigen revidirten Statuts wird eine außerordentliche Generalversammlung berufen, welche den Administrationsrath zu wählen hat. Hinsichtlich der Amtsdauer wird angenommen, daß die Wahlen in einer ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1860. (Artikel 29.) stattgefunden hätten.

Artikel 48.

Die nach Artikeln 13. bis 15. des früheren Statuts bestehende Direktion wird beauftragt, für die Anstellung der nach dem heute beschlossenen Statut zu bildenden Direktion Sorge zu tragen, hat die nach demselben dem Administrationsrath in dieser Beziehung beigelegten Befugnisse, vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen bis zum Schlusse der im Artikel 47. bezeichneten Generalversammlung und hört alsdann auf, zu fungiren.

Artikel 49.

Unter Zurückziehung der früheren Vollmachten wird hierdurch dem Chefpräsidenten der Preussischen Bank außer Dienst, David Hansemann, dem Bankier Adolph Hansemann, Beide in Berlin wohnend, dem Kaufmann Julius The Lojen zu Cuxen, dem Rentner Ernst Jeghers zu Bonn und dem Rentner Franz Joseph Landvogt zu Düsseldorf wohnend, und zwar Jedem von ihnen

mit der Befugniß zur Substitution in dieses Mandat, volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung der nach den heutigen Beschlüssen modifizirten Statuten nachzusehen und in alle Aenderungen, Zusätze und Modifikationen, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden zu vollziehen, und zwar dergestalt, daß jede Erklärung oder jede Urkunde gültig vollzogen ist, wenn sie auch nur von drei von ihnen, resp. ihren Substituten, vollzogen wird.

Schema A.

P h ö n i x,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aktie A. №  zu zweihundert Thalern.

Ausgegeben in Gemäßheit der unter dem landesherrlich genehmigten
revidirten Statuten.

Für gegenwärtige, auf jeden Inhaber lautende Aktie von zweihundert Thalern im Dreißigthalerfuß ist der volle Nominalwerth bezahlt worden. Die mit dem Besitze dieser Aktie verbundenen Vorzugsrechte sind in dem unten stehenden Artikel 7. der Statuten enthalten.

Laar bei Ruhrort, den ..^{ten} 18..

Das Mitglied des Administrationsrathes.

(Unterschrift eines Mitgliedes desselben.)

Die Direktion.

(Unterschrift von zwei
Direktoren.)

Eingetragen in das Aktienbuch

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)


Abdruck aus den Statuten Artikel 7.

Schema

Schema B.


P h ö n i x,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein №

zu der am ausgestellten Aktie A. № 

Zahlbar am 2. Januar 18..

Laar bei Ruhrort, den ..^{ten} 18..

Eingetragen im Register
sub Fol. 

Der Kontrollbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.

(Faksimile der Unterschrift von zwei
Direktoren.)


Dieser Schein ist nach dem 2. Januar 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (Artikel 38. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Schema C.

P h ö n i x,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.


Talon zum Dividendenbogen

der unter dem ausgestellten Aktie A. № 

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf
Jahrgang 1860. (Nr. 5291.) *88 Jah:

Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Laar bei Ruhrort, den ..^{ten} 18..

Eingetragen im Register
sub Fol. 

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.

(Unterschrift von zwei Direktoren.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Schema D.

P h ö n i x,

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aktie B. N^o  zu Einhundert Thalern.

Ausgegeben in Gemäßheit der unter dem landesherrlich genehmigten revidirten Statuten.

Gegenwärtige, auf jeden Inhaber lautende Aktie von Einhundert Thalern im Dreißigthalerfuß ist durch Einlieferung von früherhin emittirten Aktien in statutmäßig vorgeschriebener Weise erworben.

Laar bei Ruhrort, den ..^{ten} 18..

Das Mitglied des Administrationsrathes.

(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Die Direktion.

(Zwei Unterschriften.)


Eingetragen in das Kontrolbuch
(Unterschrift eines Beamten.)

Abdruck als Auszug aus den Statuten, und zwar:
Artikel 6. Littera b. c. d. bis zu den Worten: „prioritatisch vertheilt wird“,
und Littera f.
Artikel 7.

Schema

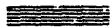
Schema E.

P h ö n i x,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein № zur Aktie B. № 

Zahlbar am 2. Januar 18..

Laar bei Ruhrort, den ..^{ten} 18..

Eingetragen im Register
sub Fol. 

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.

(Faksimile der Unterschrift von zwei
Direktoren.)


Dieser Schein ist nach dem 2. Januar 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (Artikel 38. des Statuts).

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Schema F.


P h ö n i x,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

L a l o n

zu dem Dividendenbogen der Aktie B. № 

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Laar bei Ruhrort, den ..^{ten} 18..

Eingetragen im Register
sub Fol. 

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.

(Unterschrift von zwei Direktoren.)

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (Artikel 10. des Statuts).

Redigirt im Bureau des Staats - Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober - Hofbuchdruckerei
(M. Decker).